

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 14. FEBRUAR	2025
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 2025	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen nach dem Hamburgischen Richtergesetz (Weiterübertragungsverordnung-Hamburgisches Richtergesetz) neu: 3010-1-1	221
4. 2. 2025	Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete 791-1-109, 791-1-105, 791-1-90, 791-1-89, 791-1-94, 791-1-81, 791-1-80	222
4. 2. 2025	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	225
5. 2. 2025	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg 35-2	226
5. 2. 2025	Einhundertsiebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen, Mischnutzung, Grün und Landwirtschaft in Oberbillwerder –	229
5. 2. 2025	Einhundertsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen, Mischnutzung, Grün und Landwirtschaft in Oberbillwerder –	230

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen
nach dem Hamburgischen Richtergesetz
(Weiterübertragungsverordnung-Hamburgisches Richtergesetz)
Vom 4. Februar 2025

Auf Grund von § 3a Absätze 5 und 6 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 479), wird verordnet:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3a Absatz 5 des Hamburgischen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Februar 2025.

Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 4. Februar 2025

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebiet wird um die in der Karte zur Änderung der Naturschutzkarte grün dargestellten, in den Gemarkungen Kirchwerder, Neuengamme und Reitbrook belegenen Flächen ergänzt; die Karte ist als Anlage 1 Teil der Vierten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Amt für Naturschutz und Grünplanung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und beim Bezirkssamt Bergedorf zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Neuengamme“ durch die Textstelle „, Neuengamme und Reitbrook“ ersetzt.
3. § 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das vorhandene Ent- und Bewässerungssystem unter Beachtung der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung so zu steuern, dass die in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverband für das Sommer- und Winterhalbjahr festzulegenden Mindestwasserstände jeweils gehalten werden und dass Schwankungen umgehend ausgeglichen werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Pflanzen“ die Wörter „und Pilze“ eingefügt.
 - 4.1.2 In Nummer 10 wird hinter dem Wort „baden“ die Textstelle „, zu tauchen“ eingefügt.
 - 4.1.3 In Nummer 17 wird hinter dem Wort „Rohrleitungen“ die Textstelle „, Masten, Einfriedungen“ eingefügt.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 Die Nummern 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. die Nummern 1 bis 7, 9, 11 bis 13 und 16 bis 22 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr Tätige,
 2. die Nummern 1 bis 3, 6, 7, 9, 16, 18 und, soweit der Standort einer jagdlichen Einrichtung verlagert wird, die Nummer 17 für die ordnungsgemäße Jagdausübung auf Feldhase, Wildkaninchen, Dachs, Steinmarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel sowie Fasan und Ringeltaube in der Zeit zwischen dem 1. November und 28. Februar eines jeden Jahres, für die ordnungsgemäße Jagdausübung auf Schwarz- und Rehwild in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar eines jeden Jahres und für die ordnungsgemäße Jagdausübung auf Fuchs, Waschbär und Marderhund sowie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zur Wahrnehmung des Jagdschutzes, insbesondere auf wildernde Hunde und Katzen,
 3. die Nummern 1, 2, 6 bis 8, 13, 16, 18 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 5 sowie, soweit Einfriedungen und Brücken errichtet werden, die Nummer 17 sowie, soweit im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde landwirtschaftliche Wege ausgebessert werden, die Nummer 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“
 - 4.2.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nummern 1, 2, 6, 7 und 16 bis 20 für behördliche Maßnahmen zur Sicherung der Hochwasserschutzeinrichtungen, für Umbau- oder Ausbaumaßnahmen öffentlicher Wege und Straßen in Entsprechung zu den Festsetzungen eines geltenden Bebauungsplans, für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung öffentlicher Wege, Straßen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen sowie im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde für die Neuanlage von Erholungseinrichtungen in der öffentlichen Grünanlage „Marschenbahnradwanderweg“, soweit hierdurch jeweils keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

4.2.3 Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

- „8. die Nummern 2, 4 und 6 für das Angeln an von der zuständigen Behörde gekennzeichneten Teilen vorhandener Gewässer sowie die Nummer 4 für den Besitz auf den Flurstücken 674, 677, 5704, 7174 und 7175 der Gemarkung Kirchwerder mit heimischem Fischartenbestand nach § 2 Nummer 7 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 142),
9. die Nummern 2, 3, 6, 7 und 18 für die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam, Nutria und Wanderratte mit Lebendfangfallen, ausgenommen in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. Juni eines jeden Jahres,“.

4.2.4 Die Nummern 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

- „12. die Nummer 25 für die ackerbauliche Nutzung, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 24. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 216 S. 1, 2), nicht verboten oder nach § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen ist,
13. die Nummer 24 für die Wiederaufnahme einer früheren ackerbaulichen Bodennutzung, soweit diese Nutzung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung wieder aufgenommen wird; diese Wiederaufnahme ist der für Agrarwirtschaft sowie der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen,“.

4.2.5 In Nummer 15 wird die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 1310), zuletzt geändert am 12. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 215),“ durch die Textstelle „(BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 7), soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,“ ersetzt.

4.2.6 In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

- „18. die Nummern 1, 2, 6, 7, 16 und 18 für notwendige, verkehrssichernde Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen durch die für Naturschutz zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr Tätige, soweit eine Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Wegen und gegenüber Nachbargrundstücken besteht.“

4.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 25 kann die für Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung zulassen, wenn Kreuzkraut-Arten oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebiet wird um die in der Karte zur Änderung der Naturschutzkarte grün dargestellten, in den Gemarkungen Boberg, Lohbrügge und Billwerder belegenen Flächen ergänzt; die Karte ist als Anlage 2 Teil der Vierten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Boberger Düne und Hangterrassen“ sind, sind in der Karte zur Änderung der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Amt für Naturschutz und Grünplanung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft und beim Bezirksamt Bergedorf zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Pflanzen“ die Wörter „und Pilze“ eingefügt.
 - 2.1.2 In Nummer 3 wird hinter der Textstelle „Wildkaninchen,“ die Textstelle „Dachs,“ eingefügt.
 - 2.1.3 In Nummer 9 werden hinter dem Wort „angeln“ die Wörter „oder sonst Fische zu fangen“ eingefügt.
 - 2.1.4 In Nummer 10 wird hinter dem Wort „baden“ die Wörter „oder zu tauchen“ eingefügt.
 - 2.1.5 Die Nummern 18 und 19 werden gestrichen.
 - 2.1.6 Die Nummern 20 bis 26 werden Nummern 18 bis 24.
 - 2.1.7 In Nummer 18 wird hinter der Textstelle „Rohrleitungen,“ die Textstelle „Masten,“ eingefügt.
 - 2.1.8 In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 25 und 26 angefügt:

„25. die Ruhe der Natur durch Lärmern oder auf andere Weise zu stören,

26. nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben.“
 - 2.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht

 1. die Nummern 1, 2, 5, 7, 19, 25 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 18 sowie, soweit im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde landwirtschaftliche Wege ausgebaut werden, die Nummer 20 für waldbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sowie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 2. die Nummern 1 bis 5, 7, 17 bis 25 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr Tätige sowie die Nummer 18 für die Anlage von Informationseinrichtungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr Tätige,
3. die Nummern 1, 2, 5, 8, 12, 13, 14, 19 und 25 für die übliche Wohnnutzung der Flurstücke 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125 der Gemarkung Boberg, die Nummer 7 für die Benutzung der Zufahrten zu diesen Flurstücken und die Nummer 15 für das Ablegen von Gartenabfällen auf gärtnerisch genutzten Teilflächen dieser Flurstücke,
 4. die Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 19, 25 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl der Einrichtungen verlagert wird, die Nummer 18 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 3a für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
 5. die Nummern 1, 5, 7, 16, 18 bis 20 und 25 für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Eisenbahnstrecke Tiefstack – Glinde der AKN Eisenbahn GmbH,
 6. die Nummern 1, 2, 5, 7 und 25 für die Beseitigung von Baumaufwuchs im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde und für die Mahd auf den Start- und Landbahnen sowie die Nummern 1, 2, 5, 7, 14, 19, 24 und 25 für den nach Luftverkehrsrecht zulässigen Betrieb des Segelfluggeländes Boberg sowie die Nummer 18 für die Instandhaltung dortiger baulicher Anlagen,
 7. die Nummern 1, 2, 5, 7 und 20 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 8. die Nummern 1, 2, 5, 7, 19, 20 und 25 für die Beprobung, Unterhaltung und Instandsetzung der Grundwassermessstellen,
 9. die Nummern 5 und 14 für das Betreten außerhalb der Wege und das Lagern im Rahmen der Freizeit- und Erholungsnutzung auf der in der Naturschutzkarte blau umrandeten Fläche,
 10. die Nummern 1, 2, 5, 7, 18 bis 20 und 25 für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung öffentlicher Wege, Parkanlagen und Erholungseinrichtungen sowie im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde für die Neuanlage von Erholungseinrichtungen in der öffentlichen Grünanlage „Grünzug Untere Bille“, soweit hierdurch jeweils keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 11. die Nummern 2, 3, 5, 7 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam, Nutria und Wanderratte mit Lebendfangfallen, ausgenommen in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. Juni eines jeden Jahres,
 12. die Nummer 15 für Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen zufließt,
 13. die Nummern 1, 2, 5, 7 und 25 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen auf den Flurstücken 3727 und 4455 der Gemarkung Boberg, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 14. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 19 und 25 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinner zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 15. die Nummern 16 und 17 für die ackerbauliche Nutzung, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 24. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 216 S. 1, 2), nicht verboten oder nach § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen ist,
 16. die Nummer 22 für die Wiederaufnahme einer früheren ackerbaulichen Bodennutzung auf den Flurstücken 174, 176, 1694 und 1879 (teilweise) der Gemarkung Boberg, soweit diese Nutzung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung wieder aufgenommen wird; diese Wiederaufnahme ist der für Agrarwirtschaft sowie der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen,
 17. die Nummern 1, 2, 5, 7, 19 und 25 für notwendige, verkehrssichernde Maßnahmen an Bäumen und Gehölzen durch die für Naturschutz zuständige Behörde oder im Einvernehmen mit ihr Tätige, soweit eine Verkehrssicherungspflicht an gewidmeten Wegen und gegenüber Nachbargrundstücken besteht,
 18. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 18 bis 20, 22 und 25 für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung des Billwerder Bildeichs in einer Breite von bis zu fünf Metern ab dem Fahrbahnrand.
- (3) Vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 16 kann die für Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst-

oder Einzelpflanzenbehandlung zulassen, wenn Kreuzkraut-Arten oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.“

Artikel 3 Außerkrafttreten

(1) Die

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),
2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 102), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),

3. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Reitbrook vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),

tritt außer Kraft, soweit Flächen durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, unter Schutz gestellt werden.

(2) Die

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Boberg vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 64), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),
2. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bergedorf/Lohbrügge vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 63), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529),

tritt außer Kraft, soweit Flächen durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Februar 2025.

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 4. Februar 2025

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 580), wird verordnet:

§ 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 30. Januar 2024 (HmbGVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2023 vom 29. September 2022,“.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2025 folgende Pauschalbeträge festgelegt:
 1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 77,50 Euro je effektiver Bewertungsrelation,

2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 79,50 Euro je Fall.

Zugrunde gelegt werden die vergüteten Krankenhausleistungen des Jahres 2023.“

- 2.2 Satz 6 wird gestrichen.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Im ersten Halbsatz wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2025“ und die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
 - 3.2 In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Februar 2025.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg
Vom 5. Februar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 4. November 2024 bis 19. Dezember 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Zum in Artikel 3 genannten Zeitpunkt tritt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 9. Juni 1981 (HmbGVBl. S. 109) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 2025.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
den nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Zollsenat bei dem Finanzgericht Hamburg.

Die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Zollsenats fallenden Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts sind nahezu ausschließlich unionsrechtlich geprägt. Das Unionsrecht, das bis heute keine übersichtliche Kodifizierung erhalten hat, ist angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar; es ist zudem häufig äußerst kurzlebig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem unionsrechtlichen Rechtskreis beim Zollsenat des Finanzgerichts Hamburg anhängig sind, sind für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Es geht insoweit zum einen um die Herstellung und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zollsenats wird diesen besonderen Herausforderungen Rechnung getragen. Kompetenzen werden – auch aufgrund des anfallenden größeren Fallvolumens – gebündelt und können so über einen langen Zeitraum aufgebaut und erhalten werden.

Artikel 1

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg. Wenn es der Geschäftsanfall erfordert, können beim Finanzgericht Hamburg im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen weitere gemeinsame Senate gebildet werden.

(2) Dem gemeinsamen Senat werden, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, aus den Gebieten der vertragschließenden Länder zugewiesen:

1. Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen,
2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist,
3. Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Union.

Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.

Artikel 2

(1) Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Kosten werden berücksichtigt:

1. die Personalkosten des Finanzgerichts Hamburg entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeit-

raum nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg,

2. ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten und
3. die dem Finanzgericht Hamburg zugeordneten und im Abrechnungszeitraum angefallenen Sachkosten.

(3) Der sich danach bei Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten des Finanzgerichts Hamburg ergebende Fehlbetrag oder Überschuss geht zu Lasten oder zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis der Zahl der im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt erledigten Streitsachen zu der Zahl der im gleichen Zeitraum für die einzelnen vertragschließenden Länder erledigten Streitsachen.

Artikel 3

(1) Der Haushaltsplan für das Finanzgericht Hamburg wird, soweit er den gemeinsamen Senat betrifft, im Einvernehmen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abschriften.

Artikel 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemeinsamen Senat über.

(2) Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren oder Verfahren, die beim Bundesfinanzhof erst nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anhängig werden, an das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen, ist für diese Verfahren der gemeinsame Senat zuständig. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Wiederaufnahmeklagen.

(3) Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (zum Beispiel Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten- oder Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 12), Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, bleibt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(4) Der gemeinsame Senat ist auch zuständig für die bei dem aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung errichteten gemeinsamen Senat bereits anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung vom Land Niedersachsen, vom Land Schleswig-Holstein oder vom Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, ist sie an die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet die Kündigungserklärung an den von ihr gewählten Kündigungsgegner. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einer der übrigen Vertragsparteien berührt die

Hamburg, den 4. November 2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Anna Gallina

Hannover, den 19. Dezember 2024

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Dr. Kathrin Wahlmann

Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht.

(3) Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für die Streitsachen, die dort zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder anhängig sind, bleibt unberührt.

Artikel 6

(1) Die Abrechnung über wechselseitige Ansprüche aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 erfolgt für die Kalenderjahre 2023, 2024 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Staatsvertrages.

(2) Weitere wechselseitige Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung für davor liegende Abrechnungsjahre bestehen nicht.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung wird mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

Kiel, den 28. November 2024

Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Schwerin, den 28. November 2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

**Einhundertsiebenundachtzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen, Mischnutzung, Grün und Landwirtschaft in Oberbillwerder –**

Vom 5. Februar 2025

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird für den Geltungsbereich beiderseits des Mittleren Landweges und nördlich der S- und Fernbahntrassen der Strecke Hamburg – Bergedorf, östlich des Mittleren Landweges, südlich des Billwerder Billdeiches und westlich des Ladenbeker Furtweges (F10/19, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 2025.

Der Senat

**Einhundertsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen, Mischnutzung, Grün und Landwirtschaft in Oberbillwerder –
Vom 5. Februar 2025**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich der S- und Fernbahntrassen der Strecke Hamburg – Bergedorf, östlich der Bundesautobahn A1, südlich des Billwerder Billdeiches und westlich des Ladenbeker Furtweges in den Stadtteilen Billwerder und Neuallermöhe (L 10/19 – Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 615) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542),

zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 8), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 2025.

Der Senat